

Übersicht der verschiedenen Typen von Pflanzenpässen

Waren	Abnehmer				Spezialfälle			
	Privatpersonen (nichtgewerbliche Abnehmer ¹)		Betriebe (gewerbliche Abnehmer ²)		Schutzgebiete (z.B. für den Feuerbrand ³)	Zertifizierung ⁴	Zertifizierung + Schutzgebiete	
	Direkte Abgabe	Fernabsatz ⁵	Vorbereitet und bestimmt für nichtgewerbliche Endnutzer ⁶	Bestimmt für gewerbliche Endnutzer				
Risikowaren ⁷	(Pflanzenpass optional)	Normaler Pflanzenpass		Schutzgebiet-Pflanzenpass			Kombinierte Pflanzenpass-Zertifizierungsetikette	Kombinierte Schutzgebiet-Pflanzenpass-Zertifizierungsetikette
Andere pflanzenpasspflichtige Waren: - ohne Erleichterung		Normaler Pflanzenpass, aber Rückverfolgbarkeitscode optional		Schutzgebiet-Pflanzenpass			[Elemente der Zertifizierungsetikette]	[Elemente der Zertifizierungsetikette]
		Pflanzenpass mit «Plantae», Rückverfolgbarkeitscode optional						
- mit Erleichterung ⁸ (auf Antrag beim EPSD)								

¹ Die Person verwendet die Ware nicht für berufliche oder gewerbliche Zwecke (privater Eigenbedarf)

² Inkl. öffentlich-rechtliche Betriebe wie z.B. Stadtgärtnereien

³ Für das Feuerbrand-Schutzgebiet (Kanton Wallis) muss ein Pflanzenpass bei Wirtspflanzen von Feuerbrand auch für die Abgabe an Privatpersonen ausgestellt werden

⁴ Anerkanntes Material gemäss Vermehrungsmaterial-Verordnung (Ausgangsmaterial, Basismaterial, zertifiziertes Material)

⁵ Bestellung über Fernkommunikationsmittel (Telefon, Fax, Internet, Katalog etc.)

⁶ Die Waren sind für Endnutzer (=Abnehmer am Ende der Handelskette) vorbereitet und bestimmt, welche diese nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden (insb. Privatpersonen). Die Waren können aber an solche Endnutzer via andere Betriebe (Landschaftsgärtner, Gartencenter, Gärtnereien etc.) gelangen (d.h. sie müssen nicht direkt an Privatpersonen abgegeben werden). Darunter fallen insbesondere krautige Zierpflanzen.

⁷ Gemäss Anhang der ersten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletters» (Juni 2019)

⁸ Auf Antrag beim EPSD und falls die Pflanzen alle folgenden Bedingungen erfüllen: (1) keine Risikoware, (2) nicht für die gewerbliche Endnutzung bestimmt, (3) kleine Handelseinheiten bzw. kleine Mengen, (4) garantiert kein Export. Mehr Informationen dazu finden Sie im ersten «Pflanzenpass Newsletter» unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass.